

Bekanntmachung über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat am 29.04.2024 beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates direkt an die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) zu vergeben.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 31.10.2024 in Kraft. Die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts wurde am 30.09.2022 im EU-Amtsblatt vorab bekanntgemacht.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der NVS in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt.

Es ergeht daher folgender

Bescheid

über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts

gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 8 PBefG

an die Nahverkehr Schwerin GmbH

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt der Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS) zum Schutz des durch den zum 31.10.2024 in Kraft tretenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) betrauten Verkehrsangebots gemäß § 8a Abs. 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ein ausschließliches Recht für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages

bis zum 30. April 2047.

I. Gegenstand des ausschließlichen Rechts

Gegenstand des ausschließlichen Rechts sind alle öffentliche Verkehre im Sinne von § 8 Abs. 1, 2 PBefG im unten aufgeführten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich. Davon umfasst sind auch alle während der Laufzeit des Vertrags gemäß den Regelungen in §4 öDA geänderten und neu hinzukommenden Verkehrsleistungen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖPNV mit Bussen, Straßenbahnen und sonstigen Kraftfahrzeugen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.

Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die für die Linienverkehre der NVS geltenden Betriebszeiten.

Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des öDA an die NVS bis zum 30.04.2047 gewährt. Das ausschließliche Recht kann von der Landeshauptstadt Schwerin während der Vertragslaufzeit mittels ersetzende oder ergänzende Bescheide angepasst werden, insbesondere, wenn dies zum Schutze der betrauten Verkehrsleistung oder zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Schweriner Bevölkerung mit Verkehrsleistungen erforderlich ist.

Änderungen werden durch die Landeshauptstadt Schwerin auf der Internetseite www.schwerin.de bekanntgegeben.

II. Ausnahmen vom ausschließlichen Recht

Die Landeshauptstadt Schwerin kann auf Antrag eines Verkehrsunternehmens im Einzelfall Ausnahmen vom ausschließlichen Recht gewähren. Sie nimmt grundsätzlich Verkehre von dem Verbot aus, die das betraute Verkehrsangebot nur unerheblich beeinträchtigen. Ferner sind die folgenden Verkehre vom Verbot ausgenommen:

1. Gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger die Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin gefunden hat, sind von dem ausschließlichen Recht ausgenommen.
2. Der Verkehr wurde im nachweisbaren Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin bestellt.
3. Es handelt sich um Verkehr, der in die Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes fällt.
4. Fahrplanmäßig zum Stand 30.10.2024 durch die beiden benachbarten Aufgabenträger (Landkreis Nordwestmecklenburg und Landkreis Ludwigslust-Parchim) beauftragte Verkehre, welche durch die Verkehrsunternehmen NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH oder Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH unter Einhaltung vorgeschriebener Auflagen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin erbracht werden.

Begründung:

Gemäß Art. 3 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (VO (EG) 1370/2007) i.V.m. § 8a Abs. 8 PBefG kann die Landeshauptstadt Schwerin als zuständige Behörde im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages dem Betreiber NVS ein ausschließliches Recht nach der Definition des Art. 2 lit. f VO (EG) 1370/2007 gewähren und dementsprechend andere Betreiber ausschließen.

Zuständig und ermächtigt für diesen Schritt ist die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund ihrer Aufgabenträgerschaft für den sonstigen ÖPNV auf ihrem Gebiet sowie ihrer Funktion als zuständige örtliche Behörde i. S. v. Art. 2 lit. b, c VO (EG) 1370/2007: Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung im öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dafür sind die von den jeweiligen Ländern benannten Aufgabenträger zuständig (§ 1 Abs.2 RegG; § 4 RegG; § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG). Für die Sicherstellung der Aufgabe ist entsprechend § 4 RegG die oben genannte VO (EG) 1370/2007 maßgeblich. Die Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern Aufgabenträgerin des

sonstigen ÖPNV auf ihrem Gebiet, und entsprechend § 3 Abs. 5 ÖPNVG M-V ist der Oberbürgermeister die zuständige örtliche Behörde im Sinne von Art. 2 lit. b, c Verordnung (EG) 1370/2007.

In dieser Funktion wurde mit Beschluss der Schweriner Stadtvertretung (Drucksachenummer 01034/2023) am 29.04.2024 die NVS mittels Direktvergabe entsprechend den Bestimmungen in Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 5 PBefG mit der Erbringung des Verkehrs als gemeinschaftliche Verpflichtung im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß der Definition aus Art. 2 lit. i VO (EG) 1370/2007 durch die Landeshauptstadt Schwerin betraut. Beschlusspunkt 3 ermächtigt den Oberbürgermeister, alle Schritte zur Verwirklichung eines ausschließlichen Rechtes zugunsten der NVS zu unternehmen.

Die gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 VwVfG über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen des § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wurde der NVS ein ausschließliches Recht zur Erbringung der betrauten Verkehrsleistung zugebilligt. Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehre steht entsprechend § 8a Absatz 8 Satz 1 PBefG im Ermessen der Landeshauptstadt Schwerin als zuständige örtliche Behörde.

Im Rahmen dieses Ermessensspielraums hat sich die Landeshauptstadt Schwerin zur Gewährung eines ausschließlichen Rechtes aus den folgenden Gründen entschieden:

Aufgrund unterschiedlicher räumlicher Bedingungen (z.B. Siedlungs- und Bebauungsdichte) ergibt sich bei der Schaffung ausreichender Verkehrsbedienung im ÖPNV im Rahmen der Daseinsvorsorge, dass die Erträge verschiedener Linien stark divergieren. Aus diesem Grund ist es allgemein üblich, dass Linien gebündelt vergeben werden, damit ertragreichere Linien zum Ausgleich weniger ertragreicher Linien dienen können. Bei der NVS können dementsprechend Linien mit hohem Kostendeckungsgrad und niedriger Kostendeckung im Saldo zusammengefasst werden, sodass die Wirtschaftlichkeit des Betriebs erhöht und der Ausgleichsbedarf der öffentlichen Hand reduziert werden kann, welches ein berechtigtes Interesse der Landeshauptstadt Schwerin und somit einen legitimen Zweck darstellt. Neben der wirtschaftlichen Einheit stellt das Liniennetz auch betrieblich (z.B. aufgrund der Durchbindung der Linien in der Umlaufplanung, optimierter Dienstplan des Fahrpersonals) und verkehrlich (z.B. aufeinander abgestimmte Fahrpläne zur Sicherstellung von Umstiegen) ein Gesamtnetz dar und wurde folglich als Gesamtnetz an die NVS vergeben.

Die Zubilligung eines ausschließlichen Rechtes ist geeignet, das beauftragte Verkehrsangebot und die wirtschaftliche, betriebliche und verkehrliche Integrität des Gesamtnetzes zu garantieren und entsprechend die finanziellen Interessen der Landeshauptstadt Schwerin zu schützen, da es explizit in § 13 Abs. 2 S.1. Nr.2 PBefG als Grund zur Versagung einer Linienverkehrsgenehmigung aufgeführt wird.

Ferner ist das ausschließliche Recht erforderlich, da es nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen und diesen eine Liniengenehmigung erteilt wird bzw. die Schutzwirkung der Liniengenehmigung i.S.v. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 PBefG im Rahmen des Genehmigungswettbewerbs und des allgemeinen Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit (§ 8 Abs. 4 S. 1) über die Dauer von 22,5 Jahren diese Eventualität vollumfänglich ausschließt und somit ggfs. der NVS lediglich die Erbringung weniger ertragreicher Linien verbliebe. Insbesondere nach expliziter Aufnahme des ausschließlichen Rechts als Versagungsgrund im

Rahmen des Genehmigungsprozesses durch § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 PBefG seit der PBefG-Novelle aus dem Jahr 2013 wird das Verhältnis zwischen der Schutzwirkung der Liniengenehmigung und des ausschließlichen Rechtes vermehrt wissenschaftlich betrachtet^{1,2}. In diesem Zusammenhang wird mehrfach durch fachliche qualifizierte Experten die Meinung vertreten, aus der expliziten Nennung des ausschließlichen Rechts in § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 2 PBefG als Verweigerungsgrundlage im Genehmigungsprozess müsse folgen, dass die Schutzwirkung durch die Genehmigung im Vergleich zum ausschließlichen Recht nicht so stark ausgeprägt ist (vgl. Stellungnahme BMVI¹) bzw. die Schutzwirkung der Genehmigung i.S.v. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 PBefG „spürbar gelockert werden [sollte]“².

Vollumfängliche Rechtssicherheit über den Zeitraum von 22,5 Jahre hinsichtlich des Schutzes des durch den öDA betrauten Verkehrsangebots zur Wahrung der betrieblichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Integrität des Netzes kann die Landeshauptstadt Schwerin allein durch die Zubilligung eines ausschließlichen Rechtes herstellen, indem sie dies mitsamt den Versagungsgründen öffentlich bekannt macht. Dadurch werden Möglichkeiten der Unterminierung des Gesamtnetzes sowie etwaige „Rosinenpickerei“ definitiv ausgeschlossen.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Gesamtnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen. Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin begrenzt. Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Liniennetz gemäß der Anlage 1 eine ausreichende Verkehrsbedienung für alle Stadt- und Ortsteile. Aufgrund des Angebotsstandards der NVS ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der NVS Betriebszeiten festgelegt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden Verkehrsleistungen, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, von dem ausschließlichen Recht ausgenommen:

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Gesamtnetzes ergänzen. Die zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG im Auftrag der benachbarten Aufgabenträger erbrachten Linienverkehre auf dem Gebiet der Landeshauptstadt werden weiterhin unter den vorgegebenen Auflagen zugelassen. Die Landeshauptstadt Schwerin wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger die Zustimmung der Landeshauptstadt Schwerin gefunden hat.

¹ Vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestag (2017): Linienverkehrsgenehmigungen nach Personenbeförderungsgesetz im Lichte der VO (EG) Nr. 1370/2007. WD 5 - 3000 - 003/17.

² Niemann, J. (2014): Liniengenehmigungen als ausschließliche Rechte: Nun doch aber anders als gedacht. Internet: [Liniengenehmigungen als ausschließliche Rechte: Nun doch aber anders als gedacht | Rödl & Partner \(roedl.de\)](https://www.roedl.de/liniengenehmigungen-als-ausschliessliche-rechte-nun-doch-aber-anders-als-gedacht).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin eingelegt oder Klage bei dem Verwaltungsgericht in Schwerin erhoben werden.

Bekanntmachung

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Landeshauptstadt Schwerin auf ihrer Internetseite unter www.schwerin.de bekannt gegeben.

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jonas Carl', written in a cursive style.

Jonas Carl

Linienübersicht

Liniennummer	Linienführung	Linienlänge (km)	Verkehrszeiten	Bedienhäufigkeit / Taktung	Bemerkung	Fahrplan-km pro Jahr
1 (Straßenbahn)	von: Kliniken nach: Hegelstraße über:	10,1	Mo-Fr: 5-20 Uhr Sa:5-20 Uhr So, Ft:5-20 Uhr	15/20 Min. 20/30 Min. 20/30 Min.	Straßenbahn	366.844
1 (Bus)	von: Kliniken nach: Bertha-Klingberg-Platz über:	3,7	Mo-Fr: 20-23.30Uhr Sa:20-23.30 Uhr So, Ft: 20-23.30 Uhr	20 Min. 20 Min. 20 Min.	Bus	25.992
2	von: Lankow Siedlung nach: Hegelstraße über:	11,9	Mo-Fr: 0-24 Uhr Sa: 0-24 Uhr So, Ft: 0-24 Uhr	15/20/70 Min. 20/30/70 Min. 20/30/70 Min.	Straßenbahn	587.165
3	von: Neu Pampow nach: Hegelstraße über:	9,9	Mo-Fr: 4-1 Uhr Sa: * So, Ft: *	30 Min. * *	Straßenbahn	90.538
4	von: Klinken nach: Neu Pampow über:	11,8	Mo-Fr: 4-23 Uhr Sa: 5-23 Uhr So, Ft: 5-23 Uhr	20/30 Min. 40/60 Min. 80 Min.	Straßenbahn	261.557
5	von: Hauptbahnhof P+R nach: Görries über:	7,0	Mo-Fr: 5-23 Uhr Sa: 7-23 Uhr So, Ft: 7-23 Uhr	30/60 Min. 60 Min. 60 Min.	Bus	168.555
6	von: Stauffenbergstraße nach: Raben Steinfeld, Oberdorf über:	6,1	Mo-Fr:5 -21.30Uhr Sa: 8-21.30 Uhr So, Ft:8-21.30 Uhr	16 Fahrten 6 Fahrten 6 Fahrten	Bus	55.370
7	von: Hauptbahnhof P+R nach: Krebsförden über:	10,6	Mo-Fr: 5-24 Uhr Sa: 5-24 Uhr So, Ft: 7-23 Uhr	15/20/30/60 Min. 30/60 Min. 60 Min.	Bus	275.704
8	von:Hauptbahnhof / Jugendherberge nach: Paulsdammer Weg / Hundorf / Schloss Wiligrad über:	18,4	Mo-Fr: 5-22.30 Uhr Sa: 5-22.30 Uhr So, Ft: 7-22.30 Uhr	20 Fahrten 10 Fahrten 10 Fahrten	Bus	142.538
9	von: Stauffenbergstraße nach: Stern Buchholz über:	10,2	Mo-Fr: 5-19.30 Uhr * Sa: 5-19.30 Uhr * So, Ft 5-19.30 Uh *r:	16 Fahrten 5-8 Fahrten 5-8 Fahrten	Bus	55.717
10	von: Buchenweg nach: Alter Friedhof / Bleicherufer über:	10	Mo-Fr: 5-24 Uhr Sa:5-24 Uhr So, Ft: 5-24 Uhr	30/40 Min. 40/60 Min. 60 Min.	Bus	223.705
11	von: Kliniken / Buchenweg nach: Bleicherufer über:	10,8	Mo-Fr: 5-20 Uhr Sa: 5-20 Uhr So, Ft: 5-20 Uhr	30 Min. 60 Min. 60 Min.	Bus	151.022
12	von: Marienplatz nach: Sacktannen / Wittenförden über:	11,7	Mo-Fr: 5-22.30Uhr Sa: 5-22.30 Uhr So, Ft: 5-22.30 Uhr	30/60 Min. 8 Fahrten 8 Fahrten	Bus	131.050
13	von: Lankow Siedlung nach: O.-v.-Guericke-Straße über:	24,4	Mo-Fr: 5-24 Uhr * Sa: * So, Ft: *	5 Fahrten * * *	Bus	86.209
14	von: Lankow Siedlung nach: Jugendherberge über:	10,9	Mo-Fr: 5- 23.30 Uhr Sa: 6-23.30 Uhr So, Ft: 6-23.30 Uhr	15/30/45/80 Min. 40/80 Min. 40/80 Min.	Bus	241.422
16	von: Kantstraße nach: Görries über:	13,1	Mo-Fr: 5-22 Uhr Sa: 5-21 Uhr So, Ft: nur Totenso.	30/40 Min. 30/60 Min. (6 Fahrten)	Bus	219.121
17	von: Kieler Straße nach: Friedrichsthal über:	5,0	Mo-Fr: 5- 23 Uhr Sa: 5-24 Uhr So, Ft: 5 und 23 Uhr	19 Fahrten 2 Fahrten 1 Fahrt	Bus	39.057
18	von: Kieler Straße nach: Alte Gärtnerei / Pingelshagen über:	12,4	Mo-Fr: 5-23 Uhr Sa: 6-23 Uhr So, Ft: 6-23 Uhr	30 Min. 60 Min. 60/70 Min.	Bus	195.709
19	von: Betriebshof NVS nach: Hauptbahnhof P+R über:	5,7	Mo-Fr: * Sa: * So, Ft: *	* * *	Bus	60.687
20	von: Stauffenbergstraße nach: Göhrener Tannen über:	8,7	Mo-Fr: 5- 23 Uhr Sa: 5-23 Uhr So, Ft: 5-23 Uhr	6 Fahrten 3 Fahrten 3 Fahrten	Bus	19.938

*) zusätzlich einzelne fahrplanbedingte Ein- und Aussetzfahrten ohne spezifische Vorgaben

Liniennetzplan

NVS Liniennetz
NAHVERKEHR SCHWERIN
www.nahverkehr-schwerin.de
E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de

Vorwahl: 0385
Fahrplan 3990-222
Kundendienst 3990-333

